



Umsetzung des § 72a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Die Gemeinde Walzbachtal hat im Jahr 2016 eine Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) mit dem Jugendamt des Landkreises Karlsruhe geschlossen.

Diese Vereinbarung regelt, dass die Gemeinde in Anwendung des § 72a SGB VII verpflichtet ist, von ehrenamtlich tätigen Personen die im Rahmen des Ferienspaßprogrammes tätig sind, eine Selbstverpflichtungserklärung anzufordern. Dadurch soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden.

Sofern Sie nicht bereits selbst eine Vereinbarung in Anwendung des § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt des Landkreises Karlsruhe abgeschlossen haben, bitte wir Sie, von jeder Betreuungskraft die beiliegende Selbstverpflichtungserklärung ausfüllen zu lassen und uns zusammen mit Ihrer Anmeldung bis zum 29.03.2020 zukommen zu lassen.

Nähere Informationen zur Umsetzung des § 72a Sozialgesetzbuch, erhalten Sie unter:

www.landkreis-karlsruhe.de > Verwaltung > Mensch & Gesellschaft > Jugendamt > Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche